

## Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

Die Sockelhöhe (SH) darf 0,3 m, gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Fulsbodens (O.K.F.F.) des Erdgeschosses und der Fahrbahnoberkante (O.K.) der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude, nicht überschreiten.

## 1.2 Höhenlage der Grundstücke

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen.

## 1.3 Zulässige Grundfläche

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

## 1.4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.4.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten. Gehölzfreie Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Bei der Neuanpflanzung sind mindestens vier Arten zu verwenden. Der Mindestanteil je Art muss 10 % betragen.

Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 gm festgesetzt. Abgängige Gehölze sind gemäß der Pflanzliste 1 zu ersetzen.

## Pflanzliste 1

I Hallziiste i			
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Sandbirke	Quercus petrea	Traubeneiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur	Stieleiche
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Salix caprea	Salweide
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sambucus nigra	Schwarzer Holund
Frangula alnus	Faulbaum	Sorbus aucupara	Eberesche
Fraxinus excelsior	Esche		

## 1.4.2 Begrünung der Baugrundstücke

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

## 1.4.3 Straßenbegrünung

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste 2 anzupflanzen.

## Pflanzliste 2

Prianziiste 2				
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche	
Betula pendula	Hängebirke	Tilia cordata	Winterlinde	
Fagus sylvatica	Rothuche			

## 2 Hinweise

## 2.1 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

## 2.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Meppen. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu

## 2.3 Oberflächenwasser

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

## 2.4 Artenschutz

Bauflächenvorbereitungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (d.h. nicht von Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen. Ggf. notwendige Baumfäll- oder Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (d.h. nicht von Anfang März bis Ende September) ausgeführt werden. Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden.

✓ Das dargestellte Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und <</p> Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Einzelbäume, Lichtsignalanlagen und ähnliches können zugelassen werden).

2.6 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 14 in der Begründung vom 08.07.2021 dargelegt sind.

2.7 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

## 3 Nachrichtliche Übernahme

## 3.1 20 m - Bauverbotszone

∠ ∠ ∠ 20 m - Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
- 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stavern diesen Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Stavern, den 08.07.2021



## Verfahrensvermerk

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 02.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stavern, den 08.07.2021

Kurl Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 08.07.2021

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2021 ortsüblich bekannt

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 und der Begründung haben vom 12.03.2021 bis 12.04.2021 (einschl.) gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stavern, den 08.07.2021



Der Rat der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 und der Begründung zuge und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 1 BauGB beschlössen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stavern, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Stavern hat den Bebauungsplan Nr. 14 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stavern, den 08.07.2021



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2, Erweiterung" der den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Stavern, den ...13.08.707.1



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Stavern, den .....

Bürgermeister

Auftragsnummer: 191265

# Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2019

Planunterlage erstellt von: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Haarmann Tel.: 04963-919170 Forst-Arenberg-Str. 1

26892 Dörpen e-mail: info@vermessung-haarmann.de Gemarkung: Klein Stavern

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den ... 7.9. 7... 2. 7... ÖbVI Haarmann, Dörpen

(Unterschrift)

# Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (siehe textl. Fests. 1.3)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

 $SH = 0.3 \, \text{m}$  SHOberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

3. Bauweise, Baugrenzen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen

Offene Bauweise

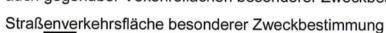
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

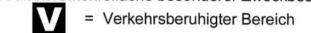
Verkehrsflächen - öffentlich -



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Vekehrsflächen besonderer Zweckbestimmung





5. Grünflächen



Öffentliche Grünflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6. Sonstige Planzeichen

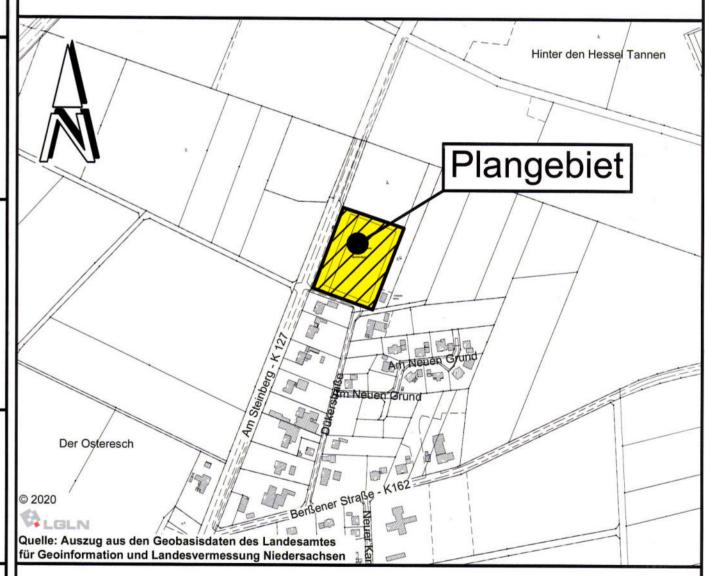


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP Nr. 14

## Füllschema der Nutzungsschablone:

Geschossflächenzahl	
Grundflächenzahl Bauweise	

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





# Gemeinde Stavern

Sögeler Straße 2a 49777 Stavern

# Bebauungsplan Nr. 14

" Beim Sportplatz, 2. Erweiterung "

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB



## Gemeinde Stavern

Landkreis Emsland



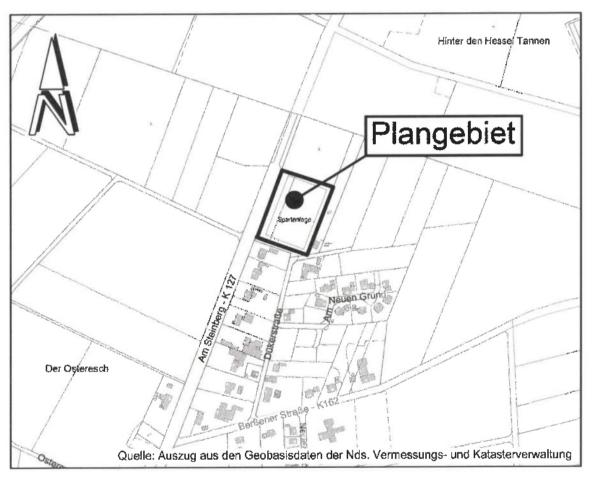
## URSCHRIFT

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 14

"Beim Sportplatz, 2. Erweiterung"

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB)



#### Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel.: 05951 951012 Fax: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

ln	halt	\$	eite
1	LAGE	JND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2	PLANU	NGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
	2.1	PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
	2.2	EINBEZIEHUNG VON AUßENBEREICHSFLÄCHEN IN DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN	3
	2.3	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	
	2.4	ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	4
	2.5	IMMISSIONSSITUATION	5
3	FESTS	ETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
	3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
	3.2	Maß der Baulichen Nutzung.	7
	3.3	BAUWEISE UND BAUGRENZEN	8
	3.4	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
4	AUSWI	RKUNGEN DER PLANUNG	9
	4.1	AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	9
	4.2	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
5	ERSCH	LIEBUNG / VER- UND ENTSORGUNG	11
	5.1	VERKEHRSERSCHLIEBUNG	11
	5.2	VER- UND ENTSORGUNG	
6	HINWE	SE	13
		EBAULICHE DATEN	
8	VERFA	HREN	15
A۱	NLAGEN	I	15

## 1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung" liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Klein Stavern östlich der Straße "Am Steinberg" (K 127) und nördlich der Dükerstraße.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

## 2 Planungserfordernis und Ziele

#### 2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Im Ortsteil Klein Stavern der Gemeinde Stavern wurde 2019 mit dem Bebauungsplan Nr. 13 "Beim Sportplatz, 1. Erweiterung" das letzte Wohngebiet entwickelt. Dabei handelte es sich um eine nur kleine Wohngebietserweiterung für fünf Wohngrundstücke, welche bereits vergeben sind.

Der Gemeinde stehen daher in Klein Stavern keine Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, die sie Bauwilligen für eine übliche Einfamilienhausbebauung anbieten kann. Es besteht jedoch weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnbau-

grundstücken, vor allem durch junge Familien, die sich aufgrund ihrer sozialen Bindungen vor Ort ansiedeln möchten. Zur Sicherung und Entwicklung des Einwohnerbestandes sowie zur ausreichenden Versorgung mit Wohnraum, ist daher die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Klein Stavern erforderlich.

Die für diesen Zweck zur Verfügung stehende Fläche mit einer Größe von ca. 1 ha schließt nördlich an die Ortslage bzw. bestehende Wohngebiete von Klein Stavern an und wurde bislang größtenteils als Sportplatz genutzt. Für sportliche Aktivitäten stehen jedoch ausreichend Möglichkeiten im Ortsteil Groß Stavern im Bereich des dortigen Sportgeländes zur Verfügung. Der Sportplatz im vorliegenden Plangebiet wird daher nicht mehr benötigt. Die Gemeinde möchte die Fläche deshalb für eine wohnbauliche Entwicklung nutzen, um dem bestehenden Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken Rechnung zu tragen und die Wohnbauentwicklung für die kommenden Jahre sicherzustellen.

Die Fläche ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für die geplante wohnbauliche Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## 2.2 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Mit der Novelle des Baugesetzbuch (BauGB) 2017, welche am 13.5.2017 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017) wurde - zeitlich begrenzt - der § 13 b eingeführt. Danach kann bei Bebauungsplänen, die bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im bisherigen Außenbereich der § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) angewendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche (im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2) von weniger als 10.000 m² festgesetzt und
- es wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Gemäß § 13 a BauGB dürfen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.700 m². Es schließt nördlich an vorhandene Wohnbebauung bzw. ausgewiesenen Wohngebiete an. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für das geplante allgemeine Wohngebiet und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 2.900 m² wird der o.g. Schwellenwert von 10.000 m² unterschritten.

Die Planung wurde vor dem 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet.

Die Voraussetzungen des § 13 b BauGB sind somit bei der vorliegenden Planung gegeben.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

#### 2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel sind die südlich mit den Bebauungsplänen Nr. 10 und Nr. 13 entwickelten Wohngebiete als Wohnbaufläche dargestellt. Die übrige umgebende Ortslage ist, wie auch Teile des vorliegenden Plangebietes, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der bislang als Sportplatz genutzte Teil des Plangebietes ist als Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt.

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt wird, kann er, soweit er vom Flächennutzungsplan abweicht, auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. In diesem Fall ist der Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Festsetzung durch Darstellung einer Wohnbaufläche zu berichtigen (s. Anlagen 1.1 und 1.2).

#### 2.4 Örtliche Gegebenheiten

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einem Fußballfeld eingenommen, welches sich als Rasenfläche darstellt. Dem Spielfeld ist nach Westen zur dort verlaufenden Straße "Am Steinberg" (K 127) ein Grünstreifen vorgelagert. Dieser ist teilweise mit Gehölzen bestanden oder stellt sich ebenfalls als Rasenfläche dar.

Auch nach Norden und Osten ist das Plangebietes in weiten Teilen von Gehölzen eingebunden.

Südöstlich befindet sich mit der Umkleidekabine eine zum Sportplatz gehörende bauliche Anlage. Daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Südlich angrenzend verläuft die Dükerstraße. Beidseitig der Straße schließen sich vorhandene Wohnbebauung bzw. ausgewiesene Wohngebiete an. Dieser Bereich ist mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut.

#### 2.5 Immissionssituation

#### Verkehrslärmimmissionen (Anlage 2)

Mit der Straße "Am Steinberg" (K 127) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße unmittelbar westlich des Plangebietes. Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der K 127 zwischen Groß und Klein Stavern eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 848 Kfz, bei einem Anteil von 6,3 % Schwerlastverkehr ermittelt.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen zugrunde gelegt (s. Anlage 2).

Im westlichen Bereich des Plangebietes sollen die vorhandenen Gehölze innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erhalten bleiben. Dadurch und durch einen weiteren Grünstreifen im Bereich des Straßengrundstückes hält eine mögliche Bebauung im geplanten Wohngebiet zur Fahrbahnmitte der K 127 einen Abstand von mindestens 26 m ein.

Unter der Annahme einer freien Schallausbreitung und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100/60 km/h Pkw/Lkw werden danach im geplanten Wohngebiet Beurteilungspegel von ca. 55,5 dB(A) tags bzw. 45,5 dB(A) nachts erreicht. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" (Juli 2002) für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB(A) tags/nachts nur geringfügig um ca. 0,5 dB(A) tags/nachts überschritten. Eine Pegeldifferenz von ca. 1 dB (A) wird vom menschlichen Ohr jedoch kaum wahrgenommen.

Zudem ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 127 unmittelbar südlich des Plangebietes auf 70 km/h reduziert, sodass auch in Teilbereichen des Plangebietes von einer günstigeren Lärmsituation als den Berechnungen zugrunde gelegt, und im Wesentlichen von einer Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte ausgegangen werden kann.

Im Plangebiet sind somit unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

#### Gewerbelärm

Emittierende gewerbliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

#### Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächste wirtschaftende Betrieb mit Tierhaltung befindet sich ca. 700 m südwestlich des Plangebietes. Weitere in der ursprünglichen Ortslage von Klein Stavern gelegene Betriebe halten bereits Abstände von 900-1000 m ein.

Aufgrund dieser großen Entfernungen sind erhebliche Geruchsimmissionen im Plangebiet somit nicht zu erwarten. Die Entwicklung dieser Betriebe wird durch die in der Ortslage vorhandene Wohnbebauung bestimmt.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

#### Sonstige Immissionen

Der Sportplatz wird mit Umsetzung der Planung aufgegeben. Weitere Sportoder sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von solchen potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

#### 3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der bautichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) festgesetzt. Das Gebiet ergänzt damit die südlich bestehende Wohnbebauung bzw. ausgewiesenen Wohngebiete. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung der geplanten Bebauung in die vorhandene, durch Wohnnutzung geprägte Struktur der Umgebung sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

Mit der neuesten Änderung des BauGB und der BauNVO 2017 wurde in die BauNVO der § 13 a "Ferienwohnungen" neu aufgenommen. Ferienwohnungen sind demnach den nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO oder, bei einer der Hauptnutzung baulich untergeordneten Bedeutung, den Betrieben des Beherbergungsgewerbes i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zuzuordnen.

Einschränkende Festsetzungen zum Nutzungskatalog werden für das allgemeine Wohngebiet nicht getroffen, um im Einzelfall den Bewohnern auch eine Verbindung von Wohnen und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, soweit sich daraus keine Störungen für die Nachbarschaft ergeben. Damit sind im Plangebiet u.a. auch Ferienwohnungen i.S.d. § 13 a BauNVO ausnahmsweise zulässig.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll an die südlich vorhandene Gebäudestruktur angepasst werden. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich dabei an die im jüngsten Bebauungsplan Nr. 13 für das allgemeine Wohngebiet getroffenen Regelungen an.

#### Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf den Wert von 0,4 festgesetzt und damit der im § 17 (1) BauNVO genannte Maximalwert für allgemeine Wohngebiete gewählt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden. Ebenso wird die geplante Bebauung damit an die umgebende Bebauungsstruktur angepasst.

Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dazu, insbesondere das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen. Der Ausschluss des § 19 (4) BauNVO begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ, um trotzdem optimale Bebauungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Anpassung der Bebauung an die dörfliche Struktur des Ortsteils Klein Stavern zu gewährleisten

#### Zahl der Vollgeschosse / Sockelhöhe

Die vorhandene Bebauung der Umgebung ist zum großen Teil durch freistehende eingeschossige Einzelhäuser gekennzeichnet. Eine vergleichbare Bebauungsstruktur soll im Plangebiet weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wird die Geschosszahl im vorliegenden Plangebiet ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Ergänzend wird für die baulichen Anlagen eine maximale Sockelhöhe, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude, festgesetzt. Mit Hilfe dieser Festsetzung soll eine der Tradition bzw. der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen dadurch Geländeaufschüttungen und damit verbundene Probleme der Oberflächenentwässerung vermieden werden.

In der Vergangenheit wurde die Sockelhöhe (SH) in den Baugebieten auf einen Wert von 0,5 m begrenzt. Im Bereich der Wohngebiete haben sich jedoch nach Auffassung der Gemeinde auch bei Sockelhöhen von 0,5 m noch unverhältnismäßige Geländemodellierungen ergeben. Im Bebauungsplan Nr. 13 wurde dieser Wert daher bereits auf 0,3 m begrenzt. Dieser reduzierte Wert soll auch für das vorliegende Plangebiet übernommen werden.

#### 3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangebiet soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur erreicht werden, die sowohl von der Nutzung als auch vom optischen Erscheinungsbild her, der umliegenden Bebauungsstruktur und den Bauwünschen der Bevölkerung nach Familienheimen entspricht. In den südlich gelegenen Wohngebieten wurde die offene Bauweise auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt. Eine solche Bebauungsstruktur wird daher auch für das vorliegende Plangebiet vorgesehen.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von jeweils 3 m für ausreichend erachtet, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur.

Zu der öffentlichen Grünfläche und den Plangebietsgrenzen werden ebenfalls nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt.

#### 3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Am westlichen Rand des Plangebietes sollen die vorhandenen Laubgehölze erhalten bleiben und durch weitere Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen ergänzt werden. Die westliche Teilfläche des Bebauungsplanes wird daher als öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit einem Erhaltungs- bzw. Anpflanzgebot belegt.

Im Norden und Osten grenzen größtenteils ebenfalls vorhandene Gehölze an, sodass eine weitere landschaftliche Einbindung des Plangebietes nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 13 wurden in den vorhandenen Wohngebieten jedoch mit der Pflanzung von hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsflächen und im Bereich der Baugrundstücke Regelungen getroffen, um eine stärkere Durchgrünung des Baugebietes zu erreichen. Die anzupflanzenden Gehölzstrukturen stellen gleichzeitig einen vielfältigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten dar und tragen darüber hinaus zu einer Einbindung des Baugebietes in das Orts- bzw. Landschaftsbild bei. Die Regelungen werden daher auch für das vorliegende Plangebiet übernommen.

### 4 Auswirkungen der Planung

#### 4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird ein bisheriger Sportplatz überplant und als allgemeines Wohngebiet entwickelt. Da in Groß Stavern im Bereich des dortigen Sportgeländes ausreichende Sportanlagen zur Verfügung stehen, ist das vorliegend überplante Spielfeld nicht mehr erforderlich.

Die Fläche schließt nördlich an die vorhandene Ortslage von Klein Stavern an. Durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wird die angrenzend vorhandene Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll erweitert.

Innerhalb des Plangebietes können ca. 8 Wohngrundstücke realisiert werden. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden an die umliegend vorhandene Bebauungsstruktur bzw. an die in den dort ausgewiesenen Wohngebieten getroffenen Regelungen angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass sich eine ergänzende Bebauung in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt.

Das Gebiet erweitert die vorhandene Bebauung nach Norden und ist zu dieser durch die Dükerstraße getrennt. Dadurch grenzt die Nachbarbebauung nicht unmittelbar an. Zu den übrigen Seiten grenzt mit Ausnahme der Umkleidekabine keine Bebauung an.

Aus diesen Gründen und da für die Flächen im Plangebiet die Nutzungsmöglichkeiten an die der umliegenden Flächen angepasst werden und die mögliche Bebauung im Übrigen die Abstandsvorschriften nach der NBauO zu beachten hat, werden die nachbarlichen Belange somit nicht unzumutbar beeinträchtigt.

#### 4.2 Belange von Natur und Landschaft

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet grenzt, wie in Kap. 2.2 dargelegt, nördlich an die Ortslage von Klein Stavern bzw. bestehende Wohngebiete an. Mit der vorliegenden Planung wird die bestehende Bebauung städtebaulich sinnvoll erweitert. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Größe kann das Baugebiet, wie in Kap. 2.2 dargelegt, gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im Verfahren nach § 13 a BauGB ausgewiesen werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Nach § 13 b BauGB gilt bei Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im Außenbereich der § 13 a BauGB

entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 9.700 m² großen Bereich und schließt an die bebaute Ortslage bzw. ausgewiesene Wohngebiete an. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 im Plangebiet ca. 2.900 m². Die Voraussetzung des § 13 b BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Der städtebaulich erforderliche Eingriff durch die mit der Planung mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Wie bereits beschrieben, werden unabhängig davon im Bereich der Straßenverkehrsfläche und für die einzelnen Grundstücke Pflanzgebote festgesetzt, um im Plangebiet ein Mindestmaß an Durchgrünung zu erreichen.

#### **Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im Gebiet sind am Westrand Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden. Soweit diese Gehölzstrukturen im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben beseitigt werden, könnten sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen jedoch innerhalb einer öffentlichen Grünfläche zum Erhalt festgesetzt werden. Ggf. erforderliche Baumfällungen oder Rodungsarbeiten sind daher nur vereinzelt zu erwarten.

Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt (s. Anlage 3). Diese hat ergeben, dass es sich beim untersuchten Gebiet um einen Bereich mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt. Die im Plangebiet vorgefundenen Arten sind im Landschaftsraum weit verbreitet bzw. ist aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche davon auszugehen, dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der "Bauzeitenfenster" nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Arten werden im Bereich der im Gebiet und im Umfeld verbleibenden Freiflächen, Bäume und Gärten, genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Fledermäuse stellt sich das Plangebiet zwar als geeignetes Jagdrevier aber nur als gering geeignetes Quartierhabitat dar. Die Bäume im Westen des Plangebiets werden als zu Erhalten festgesetzt. Sofern auch der Bereich nördlich des Plangebiets vom Vorhaben bestmöglich unberührt bleibt, findet für die lokale Population an den für die Fledermäuse nutzbaren Strukturen keine maßgebliche Veränderung statt.

Um den Verbotstatbestand der Tötung jedoch sicher ausschließen zu können, dürfen die Bauflächenvorbereitungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Freiflächenbrütern (d.h. nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen.

Ggf. erforderliche Baumfäll- oder Rodungsarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen. Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

## 5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

#### 5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt von Süden über die Dükerstraße. Wenngleich die Straße in Höhe des Plangebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist, sollen jedoch Teilflächen am südlichen Rand des Plangebietes in öffentlicher Hand verbleiben und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, um bei Bedarf einen Ausbau der Straße zu ermöglichen.

Die Dükerstraße mündet unmittelbar westlich des Plangebietes in die Straße "Am Steinberg" (K 127) ein. Die Anbindung des Gebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gewährleistet.

Ausgehend von der Dükerstraße wird eine Stichstraße in das Gebiet geführt und im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Wendeplatz geschaffen. Von dort wird eine Stichstraße nach Osten bis an den Plangebietsrand geführt, welche bei einer denkbaren weiteren Siedlungsentwicklung für eine Erschließung der angrenzenden Flächen herangezogen werden kann.

In Bezug auf die K 127 befindet sich das Plangebiet außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt. Es gelten daher die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG:

- 20 m Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG
- 40 m Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

- Die 20 m –Bauverbotszone wird entlang der Kreisstraße nachrichtlich übernommen und die Baugrenze wird in diesem Bereich mit einem ausreichenden Abstand festgesetzt.
- Entlang der K 127 verbleiben die angrenzenden Flächen in öffentlicher Hand. Sie werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit einem

Pflanz- und Erhaltungsgebot versehen. Dadurch ist sichergestellt, dass Zuund Abfahrten aus dem Plangebiet auf die K 127 nicht entstehen können.

 In der Planzeichnung ist ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der 20 m - Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauN-VO.

#### Sichtdreieck

Im Einmündungsbereich der Dükerstraße in die K 127 wird ein Sichtfeld in der Größe 3/200 m, gemessen vom Fahrbahnrand der K 127, dargestellt. Als Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen, dass das dargestellte Sichtdreieck von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten ist (Einzelbäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

#### 5.2 Ver- und Entsorgung

#### Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes "Hümmling" angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Betragsordnung des Wasserverbandes ergeben, angeschlossen werden.

#### Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel gewährleistet werden.

#### Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

#### Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Die Gemeinde Stavern hat für das vorliegende Plangebiet ein Gutachten zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens erstellen lassen. Ergänzend wurden Schürfungen im Bereich der geplanten Straße und östlich des Plangebietes vorgenommen. Die Untersuchungen ergaben, dass unterhalb des

Oberbodens im Untergrund schwach bis stark schluffige Feinsande anstehen, welche zumindest stellenweise nicht für eine Versickerung geeignet sind.

In der Nähe bzw. im Umfeld des Plangebietes ist keine Vorflut vorhanden, an die das Plangebiet angeschlossen werden könnte. Das anfallende Oberflächenwasser muss daher vor Ort versickert werden. Die Gemeinde wird die Grundstückseigentümer dazu anhalten, dieses nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken umzusetzen.

Für nicht versickerbares Oberflächenwasser soll unmittelbar östlich des Plangebietes durch die Entnahme der schluffigen Feinsande ein zentrales Versickerungsbecken angelegt werden. Für die Dimensionierung des geplanten Versickerungsbeckens werden derzeit weitere Sondierungen durchgeführt und ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches der Genehmigungsbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags zu gegebener Zeit zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Grundsätzlich ist die Errichtung des Versickerungsbeckens auf der östlich angrenzenden, gemeindeeigenen Fläche möglich.

#### Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt werden.

#### Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

#### Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

#### 6 Hinweise

#### Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Das Plangebiet befindet sich nahe des Schießplatzes Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungsund Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind für die Nutzung im vorliegenden Plangebiet nicht möglich. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

## Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Zum 1. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Durch das GEG werden das bisher gültige Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z.B. Solar oder Biomasse). Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

#### **Denkmalschutz**

Der Gemeinde Stavern sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

"Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter der Rufnummer (05931) 44-0 erreichbar.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)."

#### 7 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	7.206 qm	74,3 %
Straßenverkehrsfläche, davon	1.380 qm	14,2 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)	(188 gm)	
Öffentliche Grünfläche	1.120 qm	11,5 %
Plangebiet	9.706 qm	100 %

#### 8 Verfahren

#### Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

#### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 12.03.2021 bis 12.04.2021 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Stavern sowie im Rathaus von Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

#### Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 08.07.2021.

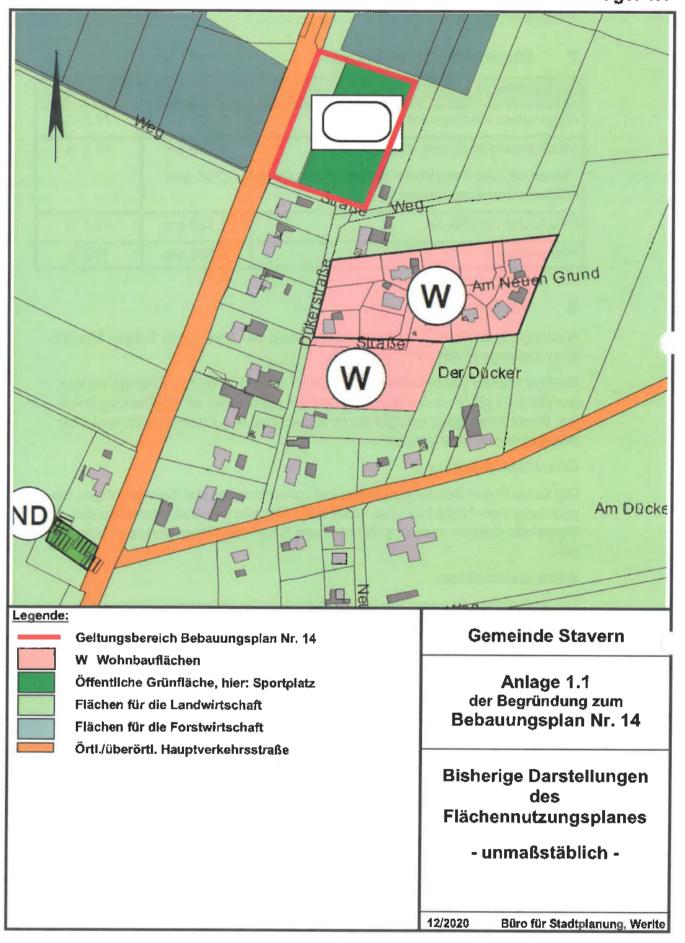
Stavern, den 08.07.2021

Bürgermeister

## Anlagen

- 1.1 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Geplante 14. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Verkehrslärmimmissionen (K 127)
- Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Pr
  üfung

Anlage: 1.1





#### Legende:

Geplante 14. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes



W Wohnbauflächen

Öffentliche Grünfläche, hier: Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Örti / überörti. Hauptverkehrsstraße

## Gemeinde Stavern

Anlage 1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14

**Geplante Berichtigung** der Darstellungen des Flächennutzungsplanes (14. Berichtigung)

- unmaßstäblich -

12/2020

Büro für Stadtplanung, Werlte

### Verkehrsimmissionen –Straße "Am Steinberg" (K 127) Berechnung gemäß RLS 90 (entspricht 16, BlmSchV)

Mit der Straße "Am Steinberg" verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 127) unmittelbar westlich des geplanten Wohngebietes. Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der K 127 zwischen Groß und Klein Stavern eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 848 Kfz, bei einem Schwerlastanteil von 6,3 % ermittelt.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen zugrunde gelegt (DTV-Wert: 956 Kfz/24h).

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005-1	lmmissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV
	Allgemeines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB(A) 45 dB(A)	59 dB(A) 49 dB(A)

Dem geplanten Wohngebiet wird an der Westseite eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 10 m vorgelagert. Innerhalb des Straßengrundstücks der K 127 grenzt ein weiterer Grünstreifen an. Dadurch hält eine mögliche Wohnbebauung bereits einen Abstand von ca. 26 m zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße ein.

### <u>K 127</u>

848 DTV <sub>gezählt</sub>		gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
956 DTV		Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
100	V <sub>Pkw</sub>	Geschwindigkeit Pkw
60	V <sub>Lkw</sub>	Geschwindigkeit Lkw
26	\$⊥	Unterschiede im Abstand zw. Emissionsort und Immissionsort
1,65	h <sub>m</sub>	mittlere Höhe
0,6	D Zuwachs	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
20	J	Zeitspanne für Planungshorizont
8	р	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle 3 berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
3	р	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle 3 berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D <sub>StrO</sub>	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle 4)
0	D <sub>Stg</sub>	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Gleichung 9)
0	К	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle 2)
o	$D_\mathtt{B}$	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 4.1.4 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags		
M	57,35	
L <sub>Pkw</sub>	37,24	
L <sub>Lkw</sub>	45,33	
D	8,08	
D <sub>V</sub>	-0,69	
D <sub>S⊥</sub>	1,38	
D <sub>8M</sub>	-2,32	
L <sub>m,T</sub>	57,08	
L <sub>r 26,T</sub>	55,46	

Nac	nts
М	7,65
L <sub>Pkw</sub>	37,24
L <sub>Lkw</sub>	45,33
D	8,08
D <sub>V</sub>	-0,36
D <sub>S⊥</sub>	1,38
D <sub>BM</sub>	-2,32
L <sub>m,N</sub>	47,09
L <sub>r 26,N</sub>	45,47

In einem Abstand von 26 m zur Fahrbahnmitte der K 127 werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" (Juli 2002) für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) geringfügig um ca. 0,5 dB (A) tags / nachts überschritten.

#### Gemeinde Stavern

Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung"

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) Brutvögel und Fledermäuse 2020

Auftraggeber:

Gemeinde Stavern Sögeler Straße 2a 49777 Stavern

> Bearbeitung: Dipl. Biologe Christian Wecke Garnhoiterdamm 17 26655 Westerstede Tel.: 0179-9151046

#### Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Methodik	3
4	Ergebnisse und Bewertung	4
4.1	Brutvögel	4
4.1.1	Lebensraumbewertung	5
4.2	Fledermäuse	7
4.2.1	Lebensraumbewertung	7
5	Beschreibung der Wirkfaktoren	8
6	Rechtliche Grundlagen	9
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	.10
7.1	Brutvogelarten	.11
8	Fazit und Empfehlungen	.13
9	Literaturverzeichnis	.15
10	Anhang	.16
Abbildungsv	erzeichnis	
Abbildung 1: Abbildung 2:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands	
Abbildung 3:	Bestand Brutreviere und Brutzeitfeststellungen. Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast, Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2017	
Abbildung 4	Fußballplatz und überwiegender Teil der Planfläche	
Abbildung 5	Spielplatz im Osten des Sportplatzes mit Bäumen mittlerer Stammholzstärke	.17
Abbildung 6	Gehölz am Westrand des Plangebietes (z.T. überplant)	
Abbildung 7	Von jüngeren Bäumen gesäumter Fahrradweg westlich des Plangebiets	.18
Abbildung 8	Junger Mischwald nordwestlich des Plangebiets	

Abbildung 9 Abbildung 10	Fichtenmonokultur nördlich des Sportplatzes	
Tabellenverzeio	hnis	
Tabelle 1:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	
Tabelle 2: Tabelle 3:	Brutvogelartenliste	
Tabelle 4:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)7	

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

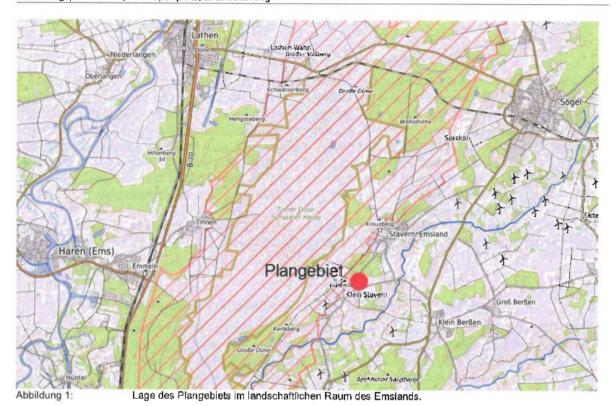
In der Gemeinde Stavern wird der Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung" aufgestellt, der bei Umsetzung die Versiegelung einer Sportplatzfläche vorbereitet. Der Gehölzstreifen am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird erhalten. Da sich durch die Maßnahme die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) und der Fledermäuse umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2020 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

#### 2 Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche

Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes liegt im Norden der Ortschaft Klein Stavern (Abbildung 1 und Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) umfasst die durch das Vorhaben überplante Fläche und einen 50m-Puffer, um Wechselwirkungen mit umgebenden Strukturen betrachten zu können. Die Ausdehnung des UG ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Das UG beinhaltet die Lebensraumtypen Wald, Strauchflur, Offenland/Acker und Siedlung (s. Abbildung 6, Abbildung 7 und Abbildung 8). Vom Vorhaben selbst sind nur die Lebensraumtypen Wald und Offenland betroffen, wobei der überplante Bereich überwiegend von der Fläche eines Fußballplatzes abgedeckt ist, welcher dem Lebensraumtyp "Offenland" nur oberflächlich entspricht (s. Abbildung 4). Die häufige Bearbeitung eines Scherrasens und die ebenso häufige Anwesenheit von Menschen entwerten die Fläche als Bruthabitat für Offenbrüter nahezu vollständig. Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung durch Flächen geprägt, auf denen sich Acker und Weidegrünland mit Baumreihen oder kleineren Gehölzen abwechseln. Naturräumlich liegt die Gemeinde in der "Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung" und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. In der näheren Umgebung (ca. 1,5 km) befindet sich das EU Vogelschutzgebiet Tinner Dose/Sprakeler Heide (DE3110-301) und unmittelbar angrenzend in wenigen hundert Metern die für Brutvögel wertvollen Bereiche mit den Kenn-Nr. Teilgebiet 3210.1/11, 3210.1/4, 3210.2/1 und 3210.2/3 (mit jeweils offenem Status) von denen Wechselwirkungen auf die hier betrachteten Tiergruppen ausgehen könnten.

Seite 1 von 20



Quelle: verändert nach Open Topomap (www. opentopomap.org, Abruf am 15.07.2020).



Abbildung 2:

Plangebiet BBP 14 in der Gemeinde Stavern. Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2017, Quelle Planzeichnung: Zur Verfügung gestellt von der SG Sögel.

#### 3 Methodik

Die Brutvögel wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Emstand in 3 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2020 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Darstellungskarte gekennzeichnet (Abbildung 3). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von heimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005). Sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das

angetroffene Artenspektrum im gesamten UG vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland und wegen des kleinräumigen und artenarmen Gebiets darüber hinaus auch alle weiteren europäischen Vogelarten quantitativ dargestellt. Die Vogelarten werden in der Revierkarte nach den "Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland", den "MhB-Artkürzeln" vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2). Zu beachten ist, dass bei einer reduzierten, weniger eng getakteten Begehungsanzahl die Bewertung nach Südbeck et al. u.U. zu geringeren Revierzahlen führt. Eine Singvogelbrut kann von Revierbesetzung bis Ausfliegen der Jungvögel innerhalb von 3-4 Wochen vollendet sein. Dieser Umstand lässt bei drei Begehungen durch nur einmalige Sichtungen mehr Arten/Bruten als Brutzeitfeststellungen erscheinen, auch wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Erfassungszeitraum im UG als Brutrevierinhaber anzusprechen wären.

Die **Fledermäuse** wurden über eine Potenzialabschätzung der angetroffenen Habitatstrukturen in Form von potenziellen Baumquartieren, Stämmen mit Ausfaulungen, Spechthöhlen, Fledermauskästen und das Baumalter selbst (sog. Habitatbäume) beurteilt.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1:

Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartlerdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	19.04.2020	04°C	0/8	0	3
BV 2	10.05.2020	20°C	0/8	-	0
BV 3	23.05.2020	16°C	7/8	sw	2

#### 4 Ergebnisse und Bewertung

#### 4.1 Brutvögel

22 Vogelarten wurden 2020 als Brut- oder Gastvögel im UG festgestellt. 4 Arten, die als Brutvogel (mindestens "Brutverdacht") bestätigt wurden, stehen mindestens als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet sind in Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs "Ökologische Gilde": Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL Laubwald/Mischwald
- WN Nadelwald
- HO Halboffenland
- O Offenland
- ST strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im UG vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald in Form der Bäume des Straßensaums und des Waldstücks und der auf Siedlungsgrundstücken wachsenden Bäume, Strauchvegetation, Offenland (Acker, Fußballplatz) und Siedlung.

Tabelle 2: Bi

#### Brutvogelartenliste

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahi BP/ind. Im UG/PG	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Greifvögel/Eulen					
Waidkauz, Wz	Strix aluco	BV/1 (UG)	V/V/*	§§	WL, WN
Sing- und Rabenvögel					
Blaumeise, Bm	Parus caeruleus	BZF/1 (PG), BN/1 (UG)	4/4/4	§.	\$I, WL
Zilpzalp, Zi	Phylioscopus collybita	BZF/1 (UG)	2/4/2	§	WL, SI
Mönchsgrasmücke, Mg	cke, Mg Sylvia atricapilla		*/*/*	§	WL, SI,
Klappergrasmücke, Kg	grasmücke, Kg Sylvia curruca		*j*j*	§	WL, SI
Sommergoldhähnchen, Sg			*/*/*	§	WN
Kleiber, KI	r, KI Sitta europaea		*/*/*	§	WL, W
Star. S	Sturnus vulgaris		3/3/*	§	SI, WL
Amsel, A	Turdus merula		*/*/*	§	WL, SI, ST
Grauschnäpper, Gs	chnäpper, Gs Muscicapa striata		3/3/V	§	WL, SI
Hausrotschwanz, Hr	rotschwanz, Hr Phoenicurus ochruros		*/*/*	ş	SI
Gartenrotschwanz, Gr	enrotschwanz, Gr Phoenicurus phoenicurus		V/V/*	§	WL
Heckenbraunelle, He			*/*/*	§	SI, WL, ST
Haussperling, H	sperling, H Passer domesticus		V/V/V	§	SI
Bachstelze, Ba			*/*/*	§	HO, SI
Baumpieper, Bp	npieper, Bp Anthus trivialis		V/V/3	§	WL
Buchfink, B			*/*/*	§	WL, SI
Kernbeißer, Kb	peißer, Kb Coccothraustes coccothraustes		V/V/V	§	WL, SI
Gimpel, Gim	el, Gim <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*/*/*	S	WL, SI
Grünfink, Gf			*/*/*	§	WL, HO
Stieglitz, Sti					WL, HO
Bluthänfling, Hä Carduelis cannabina		BV/2 (UG)	3/3/V	§	HO, SI

#### Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2020 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und innerhalb des 50 m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach dem Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland', den "MhB-Artkürzeln' vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. Die Reihenfolge entspricht der aufsteigenden Euring-Nummer (s. RL BV-Arten Nds, 2015).

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. BNatSchG; § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder soliche mit RL-Status ab Vorwarnliste. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, Gast = Gastvogel/Nahrungsgast.

#### 4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das UG ist zu klein (< 1km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen und offenen Rasenflächen stark variiert und daher nicht einheitlich darzustellen ist. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien "vom Aussterben bedroht" (RL 1), "stark gefährdet" (RL 2) oder "gefährdet" (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu be-

wertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient der Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3 wird in Tabelle 4 die Bewertung des UG durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis von 2,0 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um einen Bereich mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt. Zu beachten ist der in der Methodik angesprochene Faktor der Verringerung der Brutrevieranzahl durch die verhältnismäßig kleine Anzahl an Begehungen. Eine engere Taktung der Begehungen führt zu häufigeren "Wiederentdeckungen" der Revieranzeigenden Tiere und damit entlang der Bewertung nach Südbeck et al. (2005) zu einer genaueren Abbildung der tatsächlichen Revierzahlen. Unabhängig von diesem Aspekt würde eine leicht erhöhte Anzahl an Brutpaaren der Rote-Liste-Arten die Bewertung maximal in den Status "lokale Bedeutung" ändern.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

	Punkte							
Anzahl Brutrevlere	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)					
1	10,0	2,0	1,0					
2	13,0	3,5	1,8					
3	16,0	4,8	2,5					
4	19,0	6,0	3,1					
5	21,5	7,0	3,6					
6	24,0	8,0	4,0					
7	26,0	8,8	4,3					
8	28,0	9,6	4,6					
9	30,0	10,3	4,8					
10	32,0	1,0	5,0					
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1					

Tabelle 4:

Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte <sup>1</sup> D	Punkte <sup>1</sup> N	Punkte <sup>1</sup> TLW
Grauschnäpper	1	V	3	3	0	1	1
Bluthänfling	2	3	3	3	1	1	1
Punktwert <sup>1</sup>					0	2	2
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung	1				-		-

Erläuterungen:

RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet 1 = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

#### 4.2 Fledermäuse

Im UG findet sich neben der Sportplatzfläche, die den größten Teil des UG ausmacht, auch ein Streifen von Gehölz unterschiedlichen Baumalters. Die Bäume sind überwiegend vital und weisen wenig Struktur auf, die Fledermäusen geeignete Quartierstätten bieten kann (s. Abbildung 6 und Abbildung 7).

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Waldstück, was vom hier betrachteten Vorhaben nicht überplant ist. Neben einer Fichtenkulturanpflanzung in Reinform (Abbildung 9) gibt es auch Bereiche, die längere Zeit nicht forstwirtschaftlich bearbeitet wurden. Hier stehen Alteichen und andere Laubbäume verschiedenen Alters (s. Abbildung 8). Einzelne Bäume dieses Bereichs haben das Potenzial, für baumbewohnende Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen aufzuweisen (s. Abbildung 10).

#### 4.2.1 Lebensraumbewertung

In Ermangelung eines Bewertungsschemas erfolgt die Bewertung verbalargumentativ. Die Wertigkeit eines Gebietes für eine Artengruppe setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen:

- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Strukturelemente, wie zum Beispiel Baumhöhlen, Gebäudenischen, Stollen oder Naturhöhlen
- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Beuteorganismen - und damit auch der für diese Beuteorganismen geeigneten Lebensraumelemente
- der artspezifisch wichtiger oder weniger wichtigen Faktoren menschlicher Überprägung, die über Ausprägung (Bebauung, Licht, Struktur) oder fehlende Ausprägung (ungestörte naturnahe Wälder, Altbäume, naturnahe Gewässer und Vegetation) eine Gegend mehr oder weniger stark für Tierarten beeinflussen kann.

Beginnend mit der Quartiersituation stellt sich die betrachtete Fläche nur vereinzelt als potenziell für baumbewohnende Fledermäuse geeignet dar. Im überplanten Bereich lassen sich keine geeigneten Strukturen erkennen, die einen Quartierverdacht nahelegen. Die Gehölze nahe der Sportplatzfläche sind überwiegend jung und vital. Es finden sich weder Spechthöhlen, Rindenablösungen noch Astausfaulungen. Die Sportplatzfläche ist stark anthropogen überprägt. Regelmäßig gemähter Rasen ist für Insekten von geringer Lebensraumeignung. Der Bereich des Waldrands, der den Sportplatz auf drei Seiten umgibt, wird aber mit einiger Sicherheit als Jagdrevier von den ubiquitären und kulturfolgenden Arten genutzt werden.

#### 5 Beschreibung der Wirkfaktoren

#### Waldumwandlung

Die Erschließung von Flächen überplanter Gehölze erfordert die Rodung von Bäumen und Sträuchern. Im ungünstigsten Fall gehen dadurch Fortpflanzungsstätten verloren und Individuen werden verletzt oder getötet.

#### Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen

Die Einrichtung eines Baugebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Versiegelung, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.

#### Erschütterungen

Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bau- und Anlagezeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.

#### • Licht

Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie alltagsbedingt zu rechnen.

#### Schallemissionen

Es kommt bau- wie alltagsbedingt zu Lärmbelastungen durch Baustellenfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und private KFZ, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.

#### Visuelle Reize

Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

Seite 8 von 20

#### 6 Rechtliche Grundlagen

der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

#### Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

#### Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L. 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
- aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind:

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

#### 7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden neben Vögeln und Fledermäusen im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

Gefährdung

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Alle heimischen Fledermausarten (sämtliche europäische Fledermausarten stehen nach Artenschutzverordnung des BNatSchG unter strengem Schutz)
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter.
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

#### 7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützte Arten, da die Lebensraumansprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

#### Gehölzbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Art Gartenrotschwanz (Nds:V/TLW: V), der Grauschnäpper (Nds:3/TLW: 3) und der Waldkauz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im UG: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2).

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet mit Strauchhecken, jüngeren Bäumen, und stellenweise Wald im Norden des UG bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutzund Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölzbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden laut Bebauungsplan die jüngeren Gehölze entlang der Straße im Westen des UG als zu Erhalten festgesetzt. Im übrigen Bereich könnten jedoch ggf. vereinzelt Gehölzstrukturen beseitigt werden.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population erwarten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Waldkauz konnte im Norden des UG nachgewiesen werden. Dieser Bereich wird vom Vorhaben nicht berührt. Eine Vorbelastung/Gewöhnung besteht für die Art bereits durch die Nähe zur bestehenden Bebauung und den Betrieb des Sportplatzes.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen; ggf. notwendige Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (März bis September) ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 8 Höhlenbrütemistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld)

angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe der bestehenden Bebauung ausgeschlossen werden. Aufgrund des Erhalts der Gehölze im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen und durch die bestehende Gewöhnung an menschliche Nähe und das Geschehen in einem Wohngebiet ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt,

#### Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum.

Verbreitung im UG: nicht nachgewiesen (Artenliste s. Tabelle 2).

Die Acker- und Grünlandflächen des UG bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Potenzielle Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Erd- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die bestehende Nähe zu Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

#### Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben. In dieser Gilde wird auch der Bluthänfling (Nds:3/TLW: 3) mitbetrachtet.

Verbreitung im UG: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2)

Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird Strauchvegetation innerhalb des untersuchten Bereichs beseitigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aber gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von strauchbrütenden Vogelarten (März bis August) ausgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe des bestehenden Wohngebiets ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchem und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

#### Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind hier neben dem nicht gefährdeten Hausrotschwanz der <u>Haussperling (Nds:V/TLW: V)</u> als obligat an Gebäude gebundene Arten. Der Brutverdacht konnte hier im Bereich der Siedlung im Süden des UG ausgesprochen werden.

Verbreitung im UG: nachgewiesen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Nach Plan werden durch das Vorhaben keine bestehenden Gebäude beeinträchtigt, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Vertetzung von Individuen ausschließt. Die ökologische Funktionalität bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen keine.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

#### 8 Fazit und Empfehlungen

#### Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation in 2020 ist das Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. "Allerweltsarten" bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3

BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogefarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1, März bis 30. September).

Mit Blick auf die Fledermäuse stellt sich das Plangebiet dieses Bebauungsplanes zwar als geeignetes Jagdrevier aber nur als gering geeignetes Quartierhabitat dar. Die Bäume im Westen des Plangebiets werden als zu Erhalten festgesetzt. Sofern auch der Bereich nördlich des Plangebiets vom Vorhaben bestmöglich unberührt bleibt, findet für die lokale Population an den für die Fledermäuse nutzbaren Strukturen keine maßgebliche Veränderung statt.

#### Literaturverzeichnis

#### Gesetze

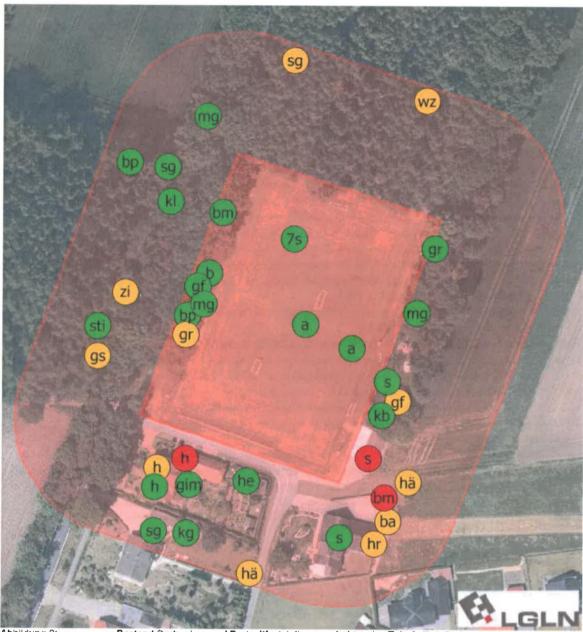
- BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBL S. 104.

#### Literatur

- Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.
- Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.
- Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, Seite 783
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 20.07.2020
- NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 20.07.2020: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\_Umweltkarten/
- NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D- 30453 Hannover
  - (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen\_naturschutzgebiete/....html)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

Seite 15 von 20

#### 9 **Anhang**



Bestand Brutreviere und Brutzeitfeststellungen. Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast. Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2017 Abbildung 3:



Abbildung 4 Fußballplatz und überwiegender Teil der Planfläche



Abbildung 5 Spielplatz im Osten des Sportplatzes mit Bäumen mittlerer Stammholzstärke



Abbildung 6

Gehölz am Westrand des Plangebietes



Abbildung 7

Von jüngeren Bäumen gesäumter Fahrradweg westlich des Plangeblets



Abbildung 8 Junger Mischwald nordwestlich des Plangebiets



Abbildung 9 Fichtenmonokultur nördlich des Sportplatzes

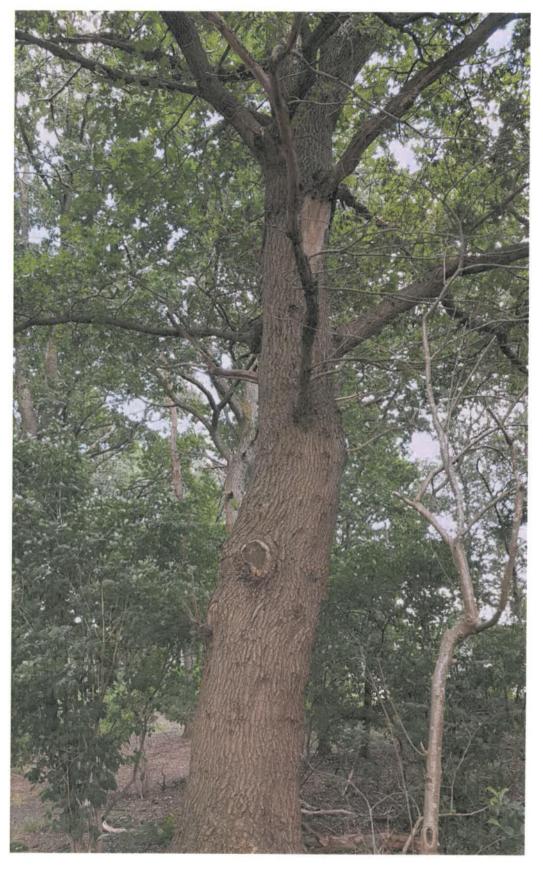


Abbildung 10

Afteiche mit dem Potenzial eines Quartierbaums für Fledermäuse (Nordosten des PG)

# **AMTSBLATT**



Ausgegeben in Meppen am 13.08.2021

2021

ziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren



**Nr.** 18

Seite Inhalt Inhalt Seite Bekanntmachung von Bebauungs-311 Bekanntmachungen des plänen der Stadt Lingen (Ems); Be-Landkreises Emsland bauungsplan Nr. 20, Ortsteil Bramsche, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: "Gewerbegebiet östlich der B 70" В. Bekanntmachungen der 326 Bekanntmachung von Bauleitplänen 312 Städte, Gemeinden und der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 46; Bereich: Samtgemeinden "Bereich östlich der B 70"; hier: Genehmigung der Änderung 318 Bekanntmachung der Gemeinde Bock-306 horst über die Eröffnungsbilanz zum Bekanntmachung der Stadt Meppen; 312 327 01.01.2012 nach dem Neuen Kommu-Inkrafttreten des Bebauungsplanes nalen Rechnungswesen Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: "Zwischen Haupteschweg und 319 Gemeinde Esterwegen - Bekanntma-306 Fullener Straße" chung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Westlich Mühlenkamp 328 Bekanntmachung der Stadt Meppen; 313 - Teil II" einschl. der örtlichen Bauvor-Inkrafttreten der 118. Änderung des schriften (gestalterische Festsetzun-Flächennutzungsplanes der Stadt  $gen)-im\ beschleunigten\ Verfahren$ Meppen - Teilgebiet II "Zwischen gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Haupteschweg und Fullener Straße" Gemeinde\_Esterwegen - Bekanntma-320 306 Bekanntmachung der Stadt Meppen; 313 chung; 2. Änderung des Bebauungs-Inkrafttreten des Bebauungsplanes planes Nr. 42 "An der Cundastraße" Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugeeinschl. der örtlichen Bauvorschriften biet: "Helter Damm-Nord Teil II"; Be-(gestalterische Festsetzungen) - im bauungsplan im beschleunigten Ververeinfachten Verfahren gemäß § 13 fahren gemäß § 13a Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) (BauGB) 321 Gemeinde Esterwegen - Bekanntma-307 330 Bekanntmachung der Stadt Meppen; 314 chung; 1. Änderung des Bebauungs-Inkrafttreten der 9. Änderung des planes Nr. 7/II "Mühlenkamp" einschl. Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt der örtlichen Bauvorschriften (gestal-Meppen, Baugebiet: "Gewerbegeterische Festsetzungen) - im vereinbiet zwischen Baumschulenweg und fachten Verfahren gemäß § 13 Bau-Haarbrücke"; Bebauungsplan im begesetzbuch (BauGB) schleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 322 Satzung über die Reinigung der öf-308 fentlichen Straßen, Wege und Plätze Bekanntmachung der Stadt Meppen; 331 314 in der Stadt Haren (Ems) sowie über Inkrafttreten des Bebauungsplanes den Anschluss an die städtische Stra-Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: Benreinigung (Straßenreinigungs-"Östlich der August-Prieshof-Straße"; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetz-323 Verordnung über die Art und den Um-309 buch (BauGB) fang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) (Straßenreinigungsver-332 Bekanntmachung der Stadt Meppen; 315 ordnung) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil 324 Öffentliche Bekanntmachung über 310 Bokeloh, Baugebiet: "Südlich der das Inkrafttreten des Bebauungs-Römerstraße"; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzplanes Nr. 69 "Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X", Gemeinde buch (BauGB) Lathen; Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbe-

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
333	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Be- bauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Bau- gebiet: "Sportanlagen Groß Fullen"; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetz- buch (BauGB)	316	341	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der	320
334	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: "Erweiterung In- dustriegebiet Am Kreisforst – Teil II"	316		Wertermittlung	
335	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Be- bauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: "Erweiterung Euroindustriepark Ver- sen östlich der K 225 – Teil II"; Ver- einfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	317			
336	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außen- bereichsflächen in den im Zusam- menhang bebauten Ortsteil der Ort- schaft Rühle im Bereich Immenweg; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	317			
337	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung" der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	318			
338	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungs- planes Nr. 23 "Südlich Kirchstraße" der Gemeinde Sustrum; Bebau- ungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	318			
339	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 119 "Verkehrs- fläche Kasernenstraße"; 14. Berich- tigung des Flächennutzungsplans	319			
C.	Sonstige Bekanntmachungen				
340	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung	320			

Die Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Rühle im Bereich Immenweg nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

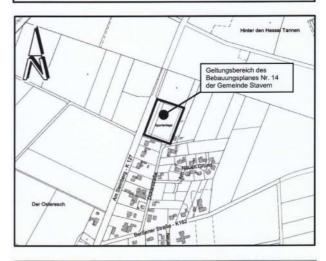
STADT MEPPEN Der Bürgermeister

337 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung" der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 "Beim Sportplatz, 2. Erweiterung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Beim Sportplatz; 2. Erweiterung" liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Klein Stavern nördlich der "Dükerstraße" und östlich der Straße "Am Steinberg" (K 127).

#### Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Str. 2 a, 49777 Stavern, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse "www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene" eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen "https://uvp.niedersachsen.de" abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stavern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stavern, 04.08.2021

GEMEINDE STAVERN Der Bürgermeister

338 Öffentliche Bekanntmachung über das In-

338 Offentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 "Südlich Kirchstraße" der Gemeinde Sustrum; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 23 "Südlich Kirchstraße", bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.